

SATZUNG des Vereins

„enviMV e.V.“, eingetragen im Vereinsregister unter lfd. Nr. VR 10016, Amtsgericht Rostock (Registergericht)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „enviMV e.V.“.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist ein Zusammenschluss kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Institutionen aus Mecklenburg-Vorpommern bzw. mit wirtschaftlichem Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern, die im Umweltbereich, insbesondere in den Bereichen Umwelttechnologien (insbesondere Abfall- und Recyclingwirtschaft) und regenerative Energien tätig sind. Er fördert KMU aus Mecklenburg-Vorpommern, die in den genannten Bereichen tätig sind und den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern. Der Verein fördert und unterstützt seine Mitglieder bei der Entwicklung und Vermarktung von Produkten, Verfahren und Technologien und bei der Erschließung von Märkten, insbesondere in Entwicklungsländern.
- 2. Der Verein ist nicht auf Erwerb ausgerichtet.
- 3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder,
 - b) Organisation und Durchführung von Aktivitäten zur Präsentation der Mitgliedsunternehmen.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen und Institutionen aus den Bereichen Umwelttechnologien und Erneuerbare Energien werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 und die Verhaltensregeln nach Ziff. 2 anerkennen. Der Verein kann korrespondierende Mitglieder ohne Stimmrechte haben.
2. Die Tätigkeit des Vereins und die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder erfolgt auf Grundlage folgender Verhaltensregeln:
 - a) Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Vertrauen und fairen Geschäftspraktiken.
 - b) Die eigenen Aktivitäten der Vereinsmitglieder werden nicht beschränkt.
 - c) Die Belange des Vereins und der Vereinsmitglieder werden vertraulich behandelt.
 - d) Bei der Durchführung von Verträgen, die mit Unterstützung des Vereins angebahnt worden sind, sind bevorzugt Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern einzubinden.
3. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien des Netzwerkes. Bei Ablehnung eines Antrags ist er verpflichtet, den Mitgliedern die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. In der Anlage 1 dieser Satzung befindet sich eine Zusammenstellung der Aufnahmekriterien des Netzwerkes.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt.
 - c) Ein Mitglied kann auch durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied Mitgliedsbeiträge nach § 8 trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.
 - d) Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Anteile des Vermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, höchstens aber fünf weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, vertreten.
2. Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere bereitet der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vorher zu versenden.
2. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere beschließt sie mit einfacher Mehrheit über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - den Beschluss des Wirtschaftsplanes,
 - den Jahres- und Rechnungsbericht,

- die Bestellung des Kassenprüfers sowie den Gegenstand und Umfang der Prüfung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Mitgliedsbeiträge nach § 8,
- die Satzungsänderungen.

mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über

- die Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 7

Wahl der Kassenprüfer

Mindestens alle drei Jahre findet eine Wahl der Kassenprüfer statt. Die Prüfer werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. Gegenstand und Umfang der Prüfung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen sofern die Beitrags- und Finanzordnung nichts anderes bestimmt.
2. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, sofern die Beitrags- und Finanzordnung nichts anderes bestimmt.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind nach Auflösung des Vereins der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder.

§ 10
Entschädigung

Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

Anlage 1 zur Satzung des Vereins enviMV e.V.

Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder

Unternehmen und Institutionen, die als Mitglieder aufgenommen werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Darstellung der Rechtsform des Unternehmens (Gewerbeanmeldung, Handelsregister)
- Erklärungen / Bescheinigungen:
 - Über das Vermögen des Unternehmens ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eingeleitet oder die Eröffnung beantragt bzw. mangels Masse abgelehnt worden.
 - Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
 - Das Unternehmen kommt seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie Beträgen der gesetzlichen Sozialversicherung nach (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse).
 - Das Unternehmen kann Aktivitäten im Ausland nachweisen bzw. verfügt über Strukturen, die dieses zulassen.
- Das Unternehmen verfügt über eine Zertifizierung oder gleichartige Qualitätsmanagementrichtlinien, nach denen es arbeitet.
- Für Unternehmen und Einrichtungen, die auf Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommerns zur Förderung von unternehmensbezogenen Netzwerken vom 11.03.2008 geförderten Netzwerkprojektes enviMV (AZ: ESF/IV-WM-A15-0002/08), als förderfähig eingestuft sind, gilt: Das Unternehmen erklärt verbindlich, sich an geförderten Maßnahmen (Netzwerkprojekt) für den Zeitraum vom 01.01.2009 - 30.06.2011 mit einem Jahresbetrag von max. 2.500,00 € (netto) zur Deckung des Eigenanteils des Vereins zu beteiligen¹⁾. Für das Unternehmen entfallen in diesem Zeitraum die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag gem. Beitrags- und Finanzordnung vom 23.09.2009.

Für Institutionen oder wissenschaftliche Einrichtungen gelten die Kriterien entsprechend.

1) Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2008, s. Protokoll zur Mitgliederversammlung